

EINWOHNERGEMEINDE HIMMELRIED

Reglement über die Abwassergebühren

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung	3
§ 2 Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren	3
§ 3 Rechnungsführung	4
§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	4
§ 5 Anschlussgebühren	4
§ 6 Benützungsgebühren	4
§ 7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	5
§ 8 Fälligkeit	5
§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	6
§ 10 Grundpfandrecht der Gemeinde	6
§ 11 Gebührenordnung	6
§ 12 Rechtsschutz	6
§ 13 Inkrafttreten	7
Gebührenordnung (Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren)	8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Himmelried erlässt, gestützt auf:

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, vom 03.07.1978

folgendes

Reglement über die Abwassergebühren

§1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch:

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§2 Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren

¹

Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.

²

Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

³

Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:

1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,

3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und

2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

§3 Rechnungsführung

- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.
- 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren und dem kommunalen Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Erschliessungsgebühren.

§5 Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
- 3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche erhoben.
- 4 Die Anschlussgebühren für Gebäude, die ausserhalb der Bauzone liegen, werden auf der Grundlage der Bruttogeschossfläche erhoben.

§6 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60 %.
- 3 Die Grundgebühren werden pro Einheit (Haus/Wohnung) und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.
- 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
- 6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen.

Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen erfolgt durch den Gemeinderat.

§7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleininleiterbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderates einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 3 Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- 5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- 6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

§8 Fälligkeit

- 1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 4 Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühren ist der Grundeigentümer.

§9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104, 5%) verzinst.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§10 Grundpfandrecht der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. d und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
- 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§11 Gebührenordnung

- 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.
- 3 Der Gemeinderat kann für den Bezug der Gebühren per 30. Juni des laufenden Jahres Akontozahlungen im Umfang von 50 % der Vorjahresrechnung einverlangen.

§12 Rechtsschutz

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§13 Inkrafttreten

- 1 Das geänderte Reglement tritt auf den 1.1.2006 mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere §§ 6, 7 und 8 des kommunalen Reglements über Grundeigentümerbeiträge und Erschliessungsgebühren.

Beschluss des Gemeinderates vom 18. November 2002
Änderungsbeschluss des Gemeinderates vom 29.11.2005

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2002.
Änderungsbeschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005

Dr. Helen Gianola
Gemeindepräsidentin

Ernst Winistörfer
Gemeindeschreiber

Genehmigt
vom Regierungsrat: RRB Nr. 2007/590 vom 24.04.2007

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Himmelried beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 19.11.2002 folgende Gebührenordnung:

§1 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 35.00/m² ZGF respektive pro m²/Bruttogeschossfläche für Gebäude ausserhalb der Bauzone.
- 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr.25.00 /m² ZGF respektive pro /m² Bruttogeschossfläche für Gebäude ausserhalb der Bauzone.
- 3 Die Gebührenansätze in Absatz 2 basieren auf dem Baukostenindex von 110.1 Punkten (Stand 1.4.2001¹). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Konsumentenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in diesem Anhang festgelegt.

§ 2 Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

- 1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 25.00 pro Einheit und Jahr.
- 2 Die Grundgebühren für Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglements im Einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleininleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund festgelegter „Vergleichswohneinheiten“ und nach der Grundgebühr gemäss Absatz 1 berechnet.
- 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 pro m³ Wasserverbrauch (Saubерwasser oder Regenwasser).
- 4 Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 7 Absatz 4 des Abwassergebührenreglements nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.
- 5 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
 - a. Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr von 50 % gewährt.
 - b. Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung gemäss §6 Abs. 6 oder entsprechend dem geschätzten oder dem tatsächlichen Abwasseranfall erhoben.
 - c. Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien etc., deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund §6 Abs. 6 respektive der geschätzten oder der tatsächlichen Abwassermenge. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Viehtränke ab Wasserversorgung werden 10 m³ GVE nicht angerechnet.
 - d. Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach der geschätzten oder der tatsächlich anfallenden Abwassermenge berechnet.

¹ Zürcher Baukostenindex

§3 Ausnützungsziffern

- 1 Zur Berechnung der zonengewichteten Fläche (ZGF) sind die im Zonenreglement festgelegten Ausnützungsziffern relevant.
- 2 Die Zonen, welche gemäss Zonenreglement keine Ausnützungsziffer ausweisen, werden mit folgendem Faktor gewichtet:

Kernzone	Faktor 0.4
Gewerbezone	Faktor 0.4
Öffentliche Bauten	Faktor 0.4

§4 Übergangsbestimmung

- 1 Beim Um- oder Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Baute wird die volle Anschlussgebühr erhoben, abzüglich der bereits bezahlten Anschlussgebühr, berechnet nach altem Reglement.
Es erfolgt keine Rückerstattung an bereits bezahlten Anschlussgebühren.

Beschlossen vom Gemeinderat am 18. November 2002.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.12.2011:
Änderung von § 2, Abs. 1, Benützungsgebühr
Die Grundgebühr beträgt neu Fr. 75.-- pro Einheit und Jahr.

Beschluss vom Gemeinderat am 4. November 2013:

Änderung von § 2, Abs. 1, Benützungsgebühr
Die Grundgebühr beträgt neu Fr. 25.-- pro Einheit und Jahr.

Beschluss Gemeinderat vom 18.11.2019:

Beschluss der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 17.12.2019:

Änderung von § 2, Abs. 1: Die Grundgebühr beträgt neu Fr. 75.-- (einheitlich)

Änderung von § 2; Abs. 3: Die Verbrauchsgebühr beträgt neu Fr. 3.-- / m3

Die vorstehenden Änderungen sind Gültig ab 01.01.2020

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2007

Nr. 2007/590

Einwohnergemeinde Himmelried: Neues Abwasserreglement und neues Reglement über die Abwassergebühren / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Himmelried unterbreitet dem Regierungsrat nachträglich das von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2002 beschlossene neue Abwasserreglement zur Genehmigung.

1.2 Reglement über die Abwassergebühren (Gebührenordnung)

Ebenfalls unterbreitet die Einwohnergemeinde Himmelried das von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2002 beschlossene neue Reglement über die Abwassergebühren sowie die an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005 beschlossene Änderung von § 2 der Gebührenordnung zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das neue Abwasserreglement und das neue Reglement über die Abwassergebühren sind rechtlich nicht zu beanstanden, entsprechen dem Ergebnis der Vorprüfung und können genehmigt werden.

Mit der Änderung von § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung im Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren wird die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung ab 2006 von bisher Fr. 140.00 auf Fr. 100.00 pro Einheit bzw. Haushalt (oder Anschluss) gesenkt. Diese Änderung kann ebenfalls genehmigt werden.

3. Beschluss

3.1 Das neue Abwasserreglement wird genehmigt.

3.2 Das neue Reglement über die Abwassergebühren sowie die Änderung von § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung im Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren werden genehmigt.

3.3 Das Abwasserreglement und die Änderung der Gebührenordnung im Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat - rückwirkend auf 1. Januar 2007 - in Kraft.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Himmelried hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 600.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 623.00, zu bezahlen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber